



## SATZUNGSÄNDERUNGSANTRÄGE

Alle frist- und formgerecht eingereichten Satzungsänderungsanträge sowie Anträge zur Tagesordnung sind im Folgenden abgedruckt, sowohl die zugelassenen als auch die nicht zugelassenen. Alle Änderungen, über die auf der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2017 abgestimmt werden soll, sind im Folgenden aufgelistet. Alle Anträge sind wortgetreu, also inklusive eventueller Rechtschreibfehler, abgedruckt.

Folgende Anträge hat der Aufsichtsrat zugelassen:

### Satzungsänderungsantrag auf Änderung des Wahlausschusses

#### Antragsteller:

Christian Heidel, Alexander Jobst, Peter Peters (alle Vorstand), Dr. Jens Buchta, Ulrich Köllmann, Peter Lange, Dr. Armin Langhorst, Dirk Metz, Clemens Tönnies, Heiner Tümmers (alle Aufsichtsrat), Prof. Klaus Bernsmann, Hans-Joachim Dohm, Klaus Fischer, Volker Stuckmann, Dr. Herbert Tegenthoff (alle Ehrenrat), Dieter Basdorf, Eberhard Bergjohann, Manfred Kreuz, Dr. Peter Paziorek, Gerhard Rehberg, Josef Schnusenberg, Dr. Ingo Westen, Klaus-Peter Wömpner (alle Ehrenpräsidium), Till Beckmann, Bayram Dogan, Thorsten Kramer, Pascal Krusch, Verena Manca, Marcel Neuer, Simone Rochel, Olaf Thon, Hans-Christian Wichlacz (alle Sportbeirat)



#### 6.3.1.3 Wahlen zum Wahlausschuss (alt)

Der Wahlausschuss besteht aus acht unmittelbar von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kandidatur kann von jedem Mitglied, welches dem Verein mindestens ein Jahr ununterbrochen angehört, beim Vorstand bis zum 1. Februar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung angemeldet werden. Die Anmeldung der Kandidatur hat schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldung sind die Erklärungen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beizufügen, die zum Zeitpunkt ihrer Erklärung nicht von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen sein dürfen und erklären, dass sie die Kandidatur des jeweiligen Kandidaten zum Wahlausschuss unterstützen. Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen oder die Kandidatur dazu ist mit dem Amt im Wahlausschuss nicht vereinbar. Es ist schriftlich abzustimmen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie bei der Wahl Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Scheidet ein Wahlausschussmitglied während der Amtszeit aus, rückt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Wahlausschussmitgliedes jeweils der Kandidat auf, der bei der letzten Wahl zum Wahlausschuss die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

*Bei den ersten Wahlen zum Wahlausschuss nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung, durch die diese Regelung zu den Wahlen zum Wahlausschuss geändert worden ist, beträgt die Amtsperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschussmitglieder abweichend von vorstehendem ersten Absatz vier Jahre nur für die beiden mit den meisten Stimmen gewählten Wahlausschussmitglieder, drei Jahre für die beiden mit den nächst meisten Stimmen gewählten Wahlausschussmitglieder, zwei Jahre für die danach mit den nächst meisten Stimmen gewählten Wahlausschussmitglieder und ein Jahr für die wiederum danach mit den nächst meisten Stimmen gewählten Wahlausschussmitglieder. Die in diesem Absatz festgelegte Übergangsregelung wird nach Durchführung*

#### 6.3.1.3 Wahlen zum Wahlausschuss (neu)

Der Wahlausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Wahlausschusses werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschussmitglieder beträgt zwei Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kandidatur kann von jedem Mitglied, welches dem Verein mindestens ein Jahr ununterbrochen angehört, beim Vorstand bis zum 1. Februar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung angemeldet werden. Die Anmeldung der Kandidatur hat schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldung sind Erklärungen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beizufügen, die zum Zeitpunkt ihrer Erklärung nicht von der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen sein dürfen und erklären, dass sie die Kandidatur des jeweiligen Kandidaten zum Wahlausschuss unterstützen. Die Mitgliederversammlung hat schriftlich abzustimmen. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Wahlausschussmitglied während der Amtszeit aus, rückt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Wahlausschussmitgliedes jeweils der Kandidat auf, der bei der letzten Wahl zum Wahlausschuss die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Lehnt dieser die Annahme des Amtes ab, rückt derjenige mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach; gleiches gilt wiederum, wenn auch der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl die Annahme des Amtes ablehnt. Kommt es auf diese Weise nicht zu einem Nachrücken, findet eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt, sofern nicht auf dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ohnehin turnusmäßig die fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen sind.

Aufsichtsrat, Vorstand, Ehrenrat, Sportbeirat und Ehrenpräsidium benennen jeweils bis zum 1. Februar eines jeden Jahres je ein Wahlausschussmitglied. Die benannten Wahlausschussmitglieder müssen dem Verein zum Zeitpunkt der Benennung mindestens ein Jahr ununterbrochen angehören. Ehrenrat, Sportbeirat und Ehrenpräsidium



*der ersten Wahlen zum Wahlausschuss nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung aufgehoben. Die entsprechende Textpassage wird aus der Satzung entfernt.*

Der Wahlausschuss wählt jeweils bei der ersten Sitzung nach der Wahl neuer Wahlausschussmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die jedes Mitglied des Vereins einsehen kann. Die Geschäftsordnung kann durch den Wahlausschuss jederzeit durch Beschluss geändert werden.

dürfen auch Personen benennen, die Mitglied des jeweiligen Vereinsorgans sind (Entsendung). Die von den Vereinsorganen benannten Wahlausschussmitglieder müssen vorher gegenüber dem jeweiligen benennenden Organ ihre schriftliche Einverständniserklärung gegeben haben. Ein Widerruf der Benennung ist durch das jeweilige Vereinsorgan nicht möglich. Die Amtszeit der auf diese Weise benannten Wahlausschussmitglieder endet mit der im nächsten Jahr folgenden Benennung durch das jeweilige Vereinsorgan. Kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung des Amtes als benanntes Wahlausschussmitglied, so benennt das Vereinsorgan, das das aus dem Wahlausschuss ausgeschiedene Wahlausschussmitglied benannt hatte, unverzüglich ein neues Wahlausschussmitglied.

Der Wahlausschuss wählt jeweils bei seiner ersten Sitzung des Jahres nach dem 1. Februar mit einfacher Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die jedes Mitglied des Vereins einsehen kann. Die Geschäftsordnung kann durch den Wahlausschuss jederzeit durch Beschluss geändert werden. Die Geschäftsordnung hat auch das Wahlverfahren für die Zulassung der Kandidaten zum Aufsichtsrat festzulegen. Ein Kandidat zum Aufsichtsrat kann zur Aufsichtsratswahl allerdings nur dann zugelassen werden, wenn sich die Mehrheit der Wahlausschussmitglieder für dessen Zulassung ausspricht. Sind zum Entscheidungszeitpunkt nicht sämtliche zehn Wahlausschussämter besetzt, so besteht dennoch Entscheidungsfähigkeit; für die notwendige einfache Mehrheitsentscheidung ist auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Wahlausschussämter abzustellen. Sofern einzelne Wahlausschussmitglieder bei der Entscheidung über die Zulassung der Kandidaten zur Aufsichtsratswahl – gleich aus welchem Grund – keine Stimme abgeben, ist für die notwendige einfache Mehrheit auf die Anzahl der tatsächlich abgegebenen Stimmen abzustellen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### 5.2.1 Zusammensetzung Ehrenrat (alt)

##### Absatz 2:

Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

#### 5.2.1 Zusammensetzung Ehrenrat (neu)

##### Absatz 2:

Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. **Davon ausgenommen ist der Fall der Entsendung eines Ehrenratsmitgliedes durch den Ehrenrat in den Wahlausschuss nach § 6.3.1.3 der Satzung.** Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

#### Begründung:

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zum Aufsichtsrat. Damit hat er innerhalb des Vereins eine Schlüsselfunktion. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass alle Vereinsgremien bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses involviert sind.

Die neue Regelung ermöglicht die gleichberechtigte Beteiligung der Mitgliederversammlung und der übrigen Vereinsgremien bei der Auswahl der Mitglieder des Wahlausschusses. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins und wählt aufgrund dieser besonderen Stellung fünf der zehn Mitglieder des Wahlausschusses. Der Aufsichtsrat, Vorstand, Sportbeirat, Ehrenrat und das Ehrenpräsidium benennen jeweils ein Mitglied des Wahlausschusses. Durch die Benennung der Wahlausschussmitglieder werden die Ideale und Anliegen dieser Vereinsgremien repräsentiert. Darüber hinaus werden die Entscheidungen des Wahlausschusses von allen Vereinsgremien verantwortet. Die Beteiligung aller Vereinsgremien und die gemeinsame Verantwortung für Entscheidungen fördert die Stabilität des Wahlausschusses.

Den Vereinsgremien obliegt die Aufgabe, qualifizierte Experten in den Wahlausschuss zu wählen und zu benennen. Diese können in Ausnahmefällen aus dem Sportbeirat, dem Ehrenrat und dem Ehrenpräsidium entsandt werden. Um einer möglichen Befangenheit der Vertreter

des Aufsichtsrates und des Vorstandes vorzubeugen, können diese Vereinsgremien ausschließlich unabhängige externe Experten in den Wahlausschuss benennen. Der Wahlausschuss kann auf einen umfangreichen Sachverstand zurückgreifen, und Interessenkonflikte werden ausgeschlossen.

Den Gremienfunktionen entsprechend zeichnen sich die Experten durch unterschiedliche Erfahrungshintergründe aus:

In der Mitgliederversammlung werden die Interessen aller Vereinsmitglieder gebündelt. Ihre gewählten Vertreter sind qualifiziert, über die Beziehung der Kandidaten zur Fankultur zu befinden. Der Ehrenrat ist die Schlichtungsstelle innerhalb des Vereins. Diese Experten sollen ein besonderes Augenmerk auf die Integrität der Kandidaten legen. Im Sportbeirat sind alle Abteilungen des Vereins repräsentiert. Diese Experten können bewerten, inwiefern Kandidaten auch den Breitensport unterstützen. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums sind langjährige Vereinsmitglieder und haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht. Diese Experten sollen beurteilen, ob Kandidaten sich mit den Vereinsidealen vollständig identifizieren. Der Vorstand leitet das operative Geschäft des Vereins. Diese Experten überprüfen die wirtschaftlichen Kompetenzen der Kandidaten. Letztlich müssen Kandidaten sich in den bestehenden Aufsichtsrat integrieren. Diese Experten können einschätzen, inwiefern Kandidaten in die bestehende Struktur passen.



Kandidaten für ein Amt im Aufsichtsrat werden nur mit einer Mehrheit im Wahlausschuss zur Wahl in der Mitgliederversammlung zugelassen. Im Ergebnis wird der Auswahlprozess von Kandidaten für den Aufsichtsrat im Wahlausschuss durch die besondere Expertise der Vertreter der verschiedenen Vereinsgremien gestärkt.

Die Ergänzung in § 5.2.1 hat nur klarstellende Wirkung.

**Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Antrag zuzustimmen.**

#### Satzungsänderungsantrag zur Änderung genehmigungspflichtiger Geschäfte

##### Antragsteller:

Christian Heidel, Alexander Jobst, Peter Peters (Vorstand), Dr. Jens Buchta, Ulrich Köllmann, Peter Lange, Dr. Armin Langhorst, Dirk Metz, Clemens Tönnies, Heiner Tümmers (alle Aufsichtsrat)

##### 7.5 Aufgaben

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Vor jeder ordentlichen **Mitgliederversammlung** entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat **beschließt genehmigt** die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er **beschließt genehmigt** zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt die Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Der Aufsichtsrat erlässt eine Finanzordnung für die Organe des Vereins. Diese Finanzordnung bedarf der Genehmigung durch den Ehrenrat.

Der Vorstand bedarf stets der **Genehmigung** des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, **deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder** die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als **€ 300.000,- 500.000,-** haben. Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen.

**Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vorher schriftlich einzuholen. Die Genehmigung des Aufsichtsrates ist zu dokumentieren.**

##### Begründung:

Hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Geschäfte wird die Terminologie angepasst. Es wird nunmehr ausschließlich und einheitlich von einer Genehmigung gesprochen. Inhaltlich wird sodann das Genehmigungserfordernis für Vertragsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gestrichen, da sich dieses als unpraktikabel erwiesen hat. Danach mussten auch Vertragsverhältnisse von geringster wirtschaftlicher Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Schließlich soll der Gegenstandswert der genehmigungspflichtigen Geschäfte von 300.000 € auf 500.000 € angehoben werden, um eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung des Umfeldes und des Vereins vorzunehmen.

**Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Antrag zuzustimmen.**

#### Zugelassener Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

##### Antragsteller:

Christian Heidel, Alexander Jobst, Peter Peters (Vorstand), Dr. Jens Buchta, Ulrich Köllmann, Peter Lange, Dr. Armin Langhorst, Dirk Metz, Clemens Tönnies, Heiner Tümmers (alle Aufsichtsrat)

Die Beitragsordnung soll wie folgt geändert werden:

Für Mitglieder eines registrierten Fanclubs des FC Schalke 04 fällt im Falle des Beitritts zum FC Schalke 04 für das Beitrittsjahr kein Beitrag an (Beitragshöhe 0 €). Die Regelung gilt ab dem 01. Januar 2018.

##### Begründung:

Bundesweit gibt es rund 1000 Fanclubs. In diesen Fanclubs sind weit über 100.000 Schalcker organisiert. Um diesen Schalkern den Eintritt in den FC Schalke 04 zu erleichtern und die damit verbundene finanzielle Belastung zu reduzieren, soll den Fanclub-Mitgliedern der erste anfallende Mitgliedsbeitrag im Jahr der Aufnahme erlassen werden.

**Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Antrag zuzustimmen.**



#### Folgenden Satzungsänderungsantrag hat der Aufsichtsrat entsprechend § 6.1 der Vereinsatzung nicht zur Tagesordnung zugelassen

##### Satzungsänderungsantrag „In der Schalker Familie – Minderheiten zuhören“

##### Antragsteller:

Dr. Robin Lengelsen, Henning Mann, Pascal Szewczyk, Thomas Wings

Die Regelung in § 6.1 Absatz 4 der Satzung soll wie folgt geändert werden:

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 7. Januar eines Kalenderjahres schriftlich, persönlich unterschrieben und begründet dem Vorstand zugegangen sein; eine Einreichung per E-Mail ist nicht ausreichend. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Eine Nichtzulassung zur Tagesordnung ist dem Antragsteller vom Aufsichtsrat spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres unter Angabe einer Begründung schriftlich anzuzeigen. Antragsteller und Aufsichtsrat werden sich bemühen, bis zum 15. Februar eine einvernehmliche Lösung über die Behandlung des jeweils abgelehnten Antrages auf der Mitgliederversammlung zu finden. Ist der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift oder durch einfachen Brief bis zum 15. Februar bereits bekannt gegeben, ist es ausreichend, dass Antragsteller und Aufsichtsrat sich bemühen, noch vor der Einladung zur Mitgliederversammlung eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung erzielt wird, ist der Antrag mit der Antragsbegründung des Antragstellers und der Ablehnungsbegründung des Aufsichtsrates zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln Zustimmung von einem Drittel** der abgegebenen Stimmen vom Aufsichtsrat abgelehnte Anträge dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, sofern nicht formelle Gründe, andere Satzungsbestimmungen oder zwingendes, höheres Recht dagegen stehen.

##### Begründung:

Zu einem Vereinsleben gehören auch Minderheitenrechte und offene Debatten über kontroverse Themen. Die wichtigsten Fragen der Vereinspolitik sollten auf der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern diskutiert werden können. Natürlich sollen Beschlüsse immer nur von Mehrheiten gefasst werden und Mehrheiten müssen sich nicht von Minderheiten dominieren lassen. Zur Demokratie gehört es aber dazu, dass auch Minderheiten Themen auf die Tagesordnung bringen können und die Gelegenheit bekommen, der Mitgliederversammlung ihre Argumente vorzutragen. So erhalten sie innerhalb der Schalker Familie eine faire Chance, mit offen vorgetragenen Argumenten zu überzeugen und Mehrheiten für ihr Anliegen zu gewinnen.

In der Satzung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. sind solche demokratischen Minderheitenrechte derzeit nicht vorhanden.

Wenn der Aufsichtsrat einen Antrag nicht zugelassen hat, braucht man zur Zeit zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung, damit der Antrag überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Einen einfachen Antrag überhaupt nur zu stellen, ist also genauso schwierig wie eine Satzungsänderung zu bewirken.

Ohne eine offene Diskussion haben auch viele gute Anträge kaum Chancen auf die zwei Drittel Mehrheit. Diese Hürde ist damit zu hoch und wertvolle Anträge kommen überhaupt nicht zur Diskussion.

Besser wäre darum eine Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen Stimmen, damit ein Antrag zur Aussprache in der Mitgliederversammlung zugelassen wird. Denn wenn ein Drittel der Mitgliederversammlung das Thema wichtig findet, sollen die Mitglieder des Vereins auch darüber diskutieren dürfen. Trotzdem ist diese Hürde noch hoch genug, damit nicht zu

viele Anträge auf einmal diskutiert werden müssen.

Für die Annahme des Antrags braucht es wie bisher die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen), bei Satzungsänderung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

**Der Aufsichtsrat hat diesen Antrag nicht zugelassen.**

##### Begründung:

Der Aufsichtsrat ist demokratisch legitimiert, und es ist gerade Aufgabe des Aufsichtsrates, im Interesse des FC Schalke 04 alle Anträge vorher zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung hat über die Satzung den Aufsichtsrat ausdrücklich beauftragt, an ihrer Stelle die Vorprüfung der Anträge vorzunehmen. Die Antragsteller akzeptieren in ihrem Antrag ebenfalls dieses Vorprüfungsrecht des Aufsichtsrates und wollen es ausdrücklich beibehalten.

Weiter hat die Mitgliederversammlung das Recht, Beschlüsse des Aufsichtsrates über die Ablehnung von Anträgen mit qualifizierter Mehrheit abzündern. Dieses Recht soll nunmehr dahingehend verändert werden, dass dazu bereits eine Minderheit ausreichend sein soll. Dass eine Minderheit über eine Mehrheit bestimmen soll, ist weder mit demokratischen Prinzipien vereinbar noch in der Logik unserer Satzung akzeptabel, weil gerade die Mitgliederversammlung den Aufsichtsrat mit der Prüfung beauftragt hat.

Nicht zutreffend ist die Behauptung, dass derzeit Anträge der Mitglieder der Versammlung überhaupt nicht vorgestellt werden können oder dürfen. Alle Anträge werden regelmäßig im Schalker Kreisel veröffentlicht. Jeder abgelehnte Antragsteller hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung den Antrag zu stellen, seinen abgelehnten Antrag auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Bereits in diesem Zusammenhang hat der Antragsteller die Möglichkeit, seine Argumente für den Antrag darzulegen. Die inhaltliche Diskussion über diesen Antrag wird daher bereits durch den Zulassungsantrag zur Tagesordnung begonnen. Dieses Vorgehen wird bereits so auf den Mitgliederversammlungen praktiziert. Damit haben auch kleinste Minderheiten die Möglichkeit, ihre Anträge und Überlegungen auf der Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bereits heute jeder Antragsteller sein Thema der Mitgliederversammlung vorstellen kann. Gerade dann auch, wenn der Aufsichtsrat zuvor den Antrag abgelehnt hat. Es findet auf Wunsch in jedem Fall eine Aussprache über den Antrag statt.